

**Satzung**  
**über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienst**  
**für die in der Gemeinde Möser ehrenamtlich tätigen Bürger und den**  
**hauptamtlichen Bürgermeister**

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) sowie unter Bezug auf die Runderlasse des Innenministeriums vom 17.12.2008 und 16.06.2014 sowie der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 07.03.2002, diese in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat am 21.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§1**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung der Mandatsträger, der sachkundigen Einwohner und der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und der Ortschaftsfeuerwehren.

**§ 2**  
**Aufwandsentschädigung für Mandatsträger**

- (1) Die Gemeinderäte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen „ausschließlichen“ Pauschalbetrag in Höhe von 115 Euro.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinderates erhält darüber hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 Euro monatlich.
- (3) Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und Fraktionen erhalten darüber hinaus eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt.
- (4) Die Ortsbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:
  - a) Ortschaft Hohenwarthe 250 Euro,
  - b) Ortschaft Körbelitz 185 Euro,
  - c) Ortschaft Lostau 350 Euro
  - d) Ortschaft Möser 400 Euro
  - e) Ortschaft Pietzpuhl 185 Euro
  - f) Ortschaft Schermen 250 Euro.
  - g) Abweichend von den Regelungen des Absatzes 4a), b), d) und e) erhalten die Ortsbürgermeister auf Grundlage der Regelungen des Gebietsänderungsvertrages vom 24.06.2009 bis zum Ende ihrer jeweiligen ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung, weiterhin die Aufwandsentschädigung, auf die sie als ehrenamtliche Bürgermeister der aufgelösten ehemaligen Gemeinden Anspruch hatten. Insoweit gelten die jeweiligen Entschädigungssatzungen der aufgelösten jeweiligen ehemaligen Gemeinden weiter fort.
- (5) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen „ausschließlichen“ Pauschalbetrag wie folgt:
  - a) Ortschaft Hohenwarthe 36 Euro,
  - b) Ortschaft Körbelitz 22 Euro,
  - c) Ortschaft Lostau 43 Euro
  - d) Ortschaft Möser 50 Euro
  - e) Ortschaft Pietzpuhl 22 Euro
  - f) Ortschaft Schermen 36 Euro.

### § 3

#### **Aufwandsentschädigung für sachkundige Einwohner**

Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern besonderer Ausschüsse berufen wurden, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,- €.

### § 4

#### **Entschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Möser und die Ortschaftsfeuerwehren**

(1) Für Funktionsträger mit nachweisbarer Qualifikation und Berufung in die Funktion werden monatliche pauschale Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a)	Gemeindewehrleiter	250 Euro
b)	Stellv. Gemeindewehrleiter	200 Euro
c)	Ortswehrleiter	120 Euro
d)	stellv. Ortswehrleiter	50 Euro
e)	Gemeindejugendfeuerwehrwart	95 Euro
f)	Jugendfeuerwehrwart der Ortschaft	40 Euro
g)	Zugführer	40 Euro
h)	Gerätewart der Ortschaft	30 Euro

Werden mehrere Funktionen gleichzeitig ausgeübt, besteht Anspruch nur auf die jeweils höchste Entschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung gilt zugleich als Entschädigung für Reisekosten der Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes. Für genehmigte Fortbildungsveranstaltungen und Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden nachgewiesener Verdienstausschlag entsprechend §9 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) erstattet und Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gezahlt.

(3) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr erhält bei Alarmierung pro Einsatz eine Einsatzentschädigung von 5 Euro.

(4) Die erfolgreiche Absolvierung der Atemschutzübungsstrecke wird jeweils mit 50 Euro - maximal einmal pro Kalenderjahr - honoriert.

### § 5

#### **Mitglieder der Wasserwehr**

(1) Die ehrenamtlichen Funktionsträger in der Wasserwehr erhalten folgende monatliche pauschale Aufwandsentschädigung:

a)	Wehrleiter	50 Euro
b)	Stellv. Wehrleiter	25 Euro

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Wasserwehr erhalten für die Wach- und Hilfsdienste ab der Hochwasserstufe II eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro pro Einsatz. Der Einsatz beginnt mit Alarmierung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Wasserwehr und endet mit ihrer Ablösung oder dem Ende der Wassergefahr. Dies gilt nicht für den Wehrleiter und den stellvertretenden Wehrleiter.

### § 6

#### **Bürgermeister der Gemeinde**

Der Bürgermeister der Gemeinde erhält gemäß § 7 der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 07. März 2002, in der z.Zt. gültigen Fassung, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 95 Euro monatlich.

## **§ 7 Besondere Erstattungen**

- (1) Sollte im Ausnahmefall die ehrenamtliche Arbeit zu einem Verdienstausschlag führen, steht dem betreffenden ehrenamtlichen Tätigen – auf Antrag – Ersatz zu. Nichtselbstständige müssen dazu den tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag nachweisen. Selbstständige und Hausfrauen erhalten 10,00 Euro pro Stunde.
- (2) Die notwendigen baren Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden ehrenamtlichen Tätigkeit sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume für diese Zwecke sind mit der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten. Darüber hinaus notwendige Auslagen werden auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.
- (3) Für Fahrten im Auftrage des Gemeinderates erhalten die ehrenamtlichen Tätigen - auf Antrag – eine Reisekostenvergütung. Diese richtet sich nach dem jeweils geltenden Reisekostenrecht. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (4) Die besonderen Erstattungen sollen innerhalb eines Monats nach Antragstellung ausgezahlt werden. Centbeträge sind kaufmännisch auf volle Euro zu runden.
- (5) Die Genehmigung von Dienstreisen obliegt dem Vorsitzenden des Gemeinderates im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

## **§ 8 Fälligkeiten/Zahlungen**

- (1) Die Zahlungen der pauschalen Aufwandsentschädigungen erfolgen zum 15. des laufenden Monats. Die Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung.
- (2) Der Zahlungsanspruch beginnt mit dem Monat der Konstituierung, Wahl bzw. Ernennung und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.
- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (4) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Für ehrenamtliche Ortsbürgermeister und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben gilt Abs. 4 entsprechend.

## **§ 9 Steuerliche Behandlung**

Der Erlass des Ministeriums für Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden vom 09.11.2010 (MBI. LSA S 638), geändert durch Erl. vom 16.10.2013 (MBI. LSA S. 608), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache des Empfängers. Zu diesem Zweck erhält jeder Vertreter nach Abschluss des Jahres eine Jahressteuerbescheinigung.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit der Neufassung der Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienst für die in der Gemeinde Möser ehrenamtlich tätigen Bürger und den hauptamtlichen Bürgermeister treten folgende Satzungen außer Kraft:
- Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienst für die in der Gemeinde Möser ehrenamtlich tätigen Bürger und den hauptamtlichen Bürgermeister vom 18.05.2010,
  - 1. Änderung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienst für die in der Gemeinde Möser ehrenamtlich tätigen Bürger und den hauptamtlichen Bürgermeister vom 14.12.2010,
  - 2. Änderung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienst für die in der Gemeinde Möser ehrenamtlich tätigen Bürger und den hauptamtlichen Bürgermeister vom 19.02.2013,
  - 3. Änderung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienst für die in der Gemeinde Möser ehrenamtlich tätigen Bürger und den hauptamtlichen Bürgermeister vom 08.04.2014,
  - Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienst für die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister der Gemeinde Möser vom 18.05.2010,
  - Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienst für die ehrenamtlichen Ortschaftsratsmitglieder der Ortschaften der Gemeinde Möser vom 08.04.2014.

Möser, den 21.10.2014

gez.  
B. Köppen  
Bürgermeister

Siegel